

Altkleiderkonzept

(Konzept für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Aufstellung von Sammelcontainern für Altkleider und Altschuhe im öffentlichen Straßenraum)

Das vorliegende Altkleiderkonzept ersetzt das mit Stadtratsbeschluss 518-017(VI)15 vom 03.09.2015 beschlossene Konzept zur Containersammlung von Altkleidern und Altschuhen der Landeshauptstadt Magdeburg (DS0270/15).

Die Landeshauptstadt Magdeburg stellt für das Aufstellen und Bewirtschaften von Sammelcontainern für Alttextilien und gebrauchten Schuhen (im folgenden Sammelcontainer genannt) Standplätze auf öffentlichen Straßenflächen im Stadtgebiet zur Verfügung.

Insgesamt gibt es im öffentlichen Straßenraum derzeit 337 Containerstellplätze, auf denen insgesamt 461 Sammelcontainer aufgestellt werden können. Grundsätzlich soll die Konzentration weiterhin auf den Wertstoffcontainersammelplätzen der Landeshauptstadt Magdeburg erfolgen, an denen sich ebenso die Altglascontainer befinden. Ausgenommen davon sind Wertstoffcontainersammelplätze, wo aus gestalterischen Gründen Unterfluranlagen angeordnet wurden. Die jeweilige Anzahl an den Standorten ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Aufstellung. Soweit das öffentliche Interesse es erfordert, bleibt eine Änderung der Anlage vorbehalten, ohne dass es dazu im Einzelnen einer gesonderten Beschlussfassung des Stadtrates bedarf.

Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis an einen Betreiber/eine Betreiberin erfolgt nach den im Folgenden beschriebenen Kriterien.

I. Allgemeine Anforderungen an den/die Betreiber/in

Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis soll im Rahmen eines Auswahlverfahrens erfolgen. Dabei ist die Aufstellung und Bewirtschaftung aller Standorte durch mehrere Bewerber/in vorgesehen.

1. Der/Die Betreiber/in muss selbst Sammler sein bzw. selbst die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Sammelcontainer durch Beauftragung eines Dritten organisieren. Er/Sie darf den/die Standorte nicht an einen Dritten untervermieten,
2. Der/Die Betreiber/in hat selbst oder durch entsprechende Beauftragungen sicherzustellen, dass die Sammelcontainer regelmäßig geleert und gemeldete Störungen, wie beispielsweise überfüllte Sammelcontainer, innerhalb einer Frist von höchstens zwei Werktagen nach Feststellung der Störung beseitigt werden. Eine Überfüllung der Sammelcontainer ist grundsätzlich zu vermeiden. Die Standorte sind daher in kurzfristigen Abständen, insbesondere vor Sonn- und Feiertagen, mindestens 1 x wöchentlich zu überwachen; die Sammelcontainer sind erforderlichenfalls zu entleeren. Falls ein Sammelbehälter nicht ausreicht, ist der Entsorgungszyklus durch den Sammler anzupassen und somit eine Verschmutzung und Verunreinigung des Containerstellplatzes zu verhindern. Zwei Sammelbehälter sind nur an den aufgeführten Stellplätzen möglich, die unter Anzahl möglicher Kleidercontainer eine 2 eingetragen haben.
3. An den Sammelcontainern müssen Name, Anschrift und Telefonnummer des/der Betreibers/in als dauerhafte Beschriftung deutlich sichtbar angebracht sein; Firmensymbole allein sind nicht ausreichend. Die Sammelcontainer dürfen nicht zu kommerziellen Werbezwecken genutzt werden und sind in ihrem Erscheinungsbild im Stadtgebiet Magdeburg, von der/dem Betreiberin/Betreiber einheitlich in Form und Farbe zu gestalten. Aus städtebaulichen Gründen sollen die beantragten Container eine sich in das Ortsbild einfügende Gestaltung aufweisen.

II. Anforderungen an die Art der Aufstellung und Benutzung der Sammelcontainer

1. Bei der Aufstellung der Sammelcontainer sind alle hierfür zutreffenden gesetzlichen Vorgaben (insbesondere jedoch das Straßengesetz Sachsen-Anhalt (StrG LSA) und das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA)) in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.
2. Öffentliche Anlagen, wie Feuermelder, Hydranten, Kabelschächte, Schieberkästen, Einstiegsschächte, Regeneinläufe, Beleuchtungsmaste sowie andere Einbauten der Versorgungsbetriebe, müssen jederzeit zugänglich bleiben, sie dürfen weder von den Sammelcontainern verstellt noch beschädigt werden.
3. Zu den Straßeneinrichtungen (Lichtmasten, Pumpen, Wasserhydranten), zu Bäumen, Pflanzen etc. ist ein Abstand von mindestens 2,00 m einzuhalten. Das Straßengrün (Bäume, Sträucher etc.) ist vor Beschädigungen zu schützen. Das Aufstellen der Sammelcontainer auf Baumscheiben ist untersagt.
4. Für Leitungsverlegungen oder Instandsetzungen an den unterirdischen Anlagen ist der Standort durch den/die Betreiber/in auf seine/ihre Kosten freizumachen. Erforderlichenfalls ist der Standort entschädigungslos, d. h. auch ohne Ansprüche jedweder Art, wie etwa der Anspruch auf Zuweisung eines Ersatzstandortes, zeitweilig oder dauerhaft zu räumen, Gleiches gilt für Straßenbauarbeiten.
5. Im Fall von Baumaßnahmen (wie beispielsweise einer nahestehenden Wohnbebauung) und entsprechender zeitlich befristeter Inanspruchnahme des Standortes durch den Bauverantwortlichen, ist der Standort ebenfalls durch den/die Betreiber/in auf seine/ihre Kosten unverzüglich bei Beginn der Baumaßnahmen freizumachen. Auch in diesem Fall hat der/die Betreiber/in keinen Anspruch auf Entschädigung.
6. Eine Verankerung bzw. Befestigung der Sammelcontainer im Straßenkörper darf nicht vorgenommen werden. Veränderungen am Straßenmobiliar sind unzulässig.
7. Haus- und Ladeneingänge sowie Grundstückszuwegungen müssen jederzeit so zugänglich bleiben, dass Rettungs-, Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen nicht behindert werden.
8. Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,50 m für den Fußgängerverkehr freizuhalten.
9. Die Standorte sind im Umkreis von 2 m im Zuge der Leerungstätigkeit sauber zu halten. Darüber hinaus ist der/die Betreiber/in grundsätzlich für die Beseitigung von Verunreinigungen verantwortlich, die durch den bestimmungsgemäßen und üblichen Gebrauch der Sammelcontainer verursacht werden. Werden außerhalb der turnusmäßigen Leerungsintervalle Verunreinigungen bzw. Müllablagerungen festgestellt, sind diese ebenfalls unverzüglich zu beseitigen, wenn sie erheblich sind oder wenn von ihnen eine unmittelbare Gefährdung ausgeht.
10. Der/Die Betreiber/in hat etwaige Schäden zu ersetzen, die durch die Nutzung an dem Zustand der Straßenbefestigung sowie den Anlagen über oder auf der Straßenfläche entstehen. Er/Sie haftet gleichermaßen für alle Schäden an Personen und Sachen, die auf dem von ihm/ihr benutzten öffentlichen Straßengrund während der Zeit der Sondernutzung dadurch entstehen, dass er/sie oder von ihm/ihr beauftragte Personen die ihnen obliegende Verkehrssicherungspflicht vernachlässigen.
11. Die Sammelcontainer sind stets so sauber und instand zu halten (z. B. durch Reinigung oder neuen Farbanstrich), dass eine Verunstaltung der Standorte ausgeschlossen wird.

12. Geruchsbelästigungen sind zu vermeiden.
13. Die Sammelcontainer sind verkehrssicher aufzustellen.
14. Die Sammelcontainer sind bei berechtigten Beschwerden der Anwohner nach Aufforderung durch die Landeshauptstadt Magdeburg von dem/der Bewerber/in auf seine/ihre Kosten zu entfernen. Ersatzstandorte werden dabei gegebenenfalls nicht benannt.
15. Der/Die Betreiber/in ist verpflichtet, der Landeshauptstadt Magdeburg für die Aufstellung der Sammelcontainer einen Ansprechpartner zu benennen. Änderungen sind der Landeshauptstadt Magdeburg unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
16. Das Befahren der Gehwege mit Kraftfahrzeugen ist untersagt.

III. Vorgaben für die Antragstellung

Sondernutzungsanträge sind bis zum 30.10. des für den beantragten Zeitraum vorhergehenden Jahres zu stellen. Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse erfolgt nach Auswertung der bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Anträge. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beifügen:

1. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes.
2. Erklärung über die Anzeige der gewerblichen Altkleidersammlung gem. § 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.
3. Kopie der Gewerbeanmeldung und ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister (höchstens 6 Monate alt).
4. Nachweis über das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung und deren Deckungshöhe.
5. Übersicht über die bisherigen Tätigkeiten hinsichtlich des Aufstellens und Bewirtschaftens von Sammelcontainern für Alttextilien und gebrauchten Schuhen.
6. Fotos und technische Zeichnungen sowie Zertifikate der verwendeten Alttextilcontainer (z. B. TOV, DEKRA, CE, GS).
7. Angaben über die vorgesehenen Leerungs- und Reinigungsintervalle gemäß Punkt I./2. Frist zur Beseitigung von Störungen, Frist zur Überwachung der Standorte und Punkt II./9. Frist für die unverzügliche Reinigung.

Die Landeshauptstadt Magdeburg behält sich vor, bei anderen Kommunen und Behörden im Rahmen des Auswahlverfahrens Auskünfte über den/die Antragsteller/in einzuholen.

IV. Auswahlverfahren

Liegen mehrere Anträge auf Sondernutzung vor, erfolgt die Auswahl nach den Angaben und Feststellungen aus Punkt III. Bei der Auswahlentscheidung wird erhöhtes Augenmerk auf Reinigungsleistung und Leerungsintervalle gelegt (Punkt II./9.).

Ist eine eindeutige Priorisierung nicht möglich, behält sich die Landeshauptstadt Magdeburg die Aufteilung der Standorte unter allen Bewerbern vor, die die unter Punkt III. gemachten Forderungen erfüllen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz besteht hierbei nicht.

Die Sondernutzungserlaubnisse werden widerruflich für die Dauer von 3 Jahren erteilt und enthalten Nebenbestimmungen/Auflagen, die u. a. die vorab bezeichneten Kriterien zum Gegenstand haben sowie deren Erfüllung sicherstellen. Die Nichteinhaltung der Nebenbestimmungen/Auflagen kann zum sofortigen Widerruf der Sondernutzungserlaubnis führen. Die Landeshauptstadt Magdeburg behält sich vor, den/die Antragsteller/in, der/die mehrfach gegen Auflagen und Bestimmungen verstoßen oder die in dem Antrag gemachten Angaben zur Reinigungs- und Entleerungszyklen nicht einhält und es dadurch zur Beeinträchtigung der Ordnung und Sicherheit kommt, für bis zu zwei darauffolgenden Antragszeiträume nicht mit zu berücksichtigen.

Unerlaubt auf öffentlichem Straßengrund aufgestellte Sammelcontainer können außerdem von der Landeshauptstadt Magdeburg entfernt werden, soweit nicht der/die für die Aufstellung Verantwortliche/n einer entsprechenden Aufforderung Folge leistet. In dem Antrag ist deutlich aufzuzeigen, wie die zuvor dargestellten Kriterien umgesetzt werden sollen.

Die Anträge sind rechtsverbindlich durch eine/n Vertretungsberechtigte/n des/der Antragstellers/in zu unterzeichnen. Durch die Antragstellung entstandenen Kosten werden nicht erstattet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages handelt und kein Rechtsanspruch auf die Sondernutzungserlaubnis besteht. Ein Anspruch besteht auch nicht auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für einen konkreten Standort.